

BESCHLUSSVORLAGE

öffentlich

 Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Haushaltsausschuss	28.03.2022	
Kreisausschuss	29.03.2022	
Kreistag	31.03.2022	

Betreff:

Öffentliche Betrauung für die Rettungsdienst Wittmund gGmbH zur Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (Betrauungsakt)

Beschlussvorschlag:

Der beigefügte öffentliche Betrauungsakt wird beschlossen. Der Landkreis Wittmund betraut die Rettungsdienst Wittmund gGmbH mit der Erbringung von Dienstleistungen, die von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse sind, im Wege eines öffentlichen Auftrages (Betrauungsakt).

Die besonderen Inhalte und Kriterien für die Übernahme von Bürgschaften an Unternehmen mit Gemeinwohlverpflichtungen – entwickelt aus dem „Almunia-Paket“ – sind künftig zu beachten.

Ferner wird beschlossen, dass öffentliche (kommunale) Mittel nach EU-Wettbewerbsrecht nur in dem Umfang an die Rettungsdienst Wittmund gGmbH fließen dürfen, wie die Gemeinwohlverpflichtung des Landkreises Wittmund (Betrauungsakt) infolge des öffentlichen Auftrages reicht.

Der Betrauungsakt gilt ab dem Zeitpunkt der Beschlussfassung.

Sachverhalt:

Die Rettungsdienst Wittmund gGmbH ist ein Unternehmen im Sinne des EU-Wettbewerbsrechts und eine Gesellschaft, an der der Landkreises Wittmund zu 100 % beteiligt ist. Investitions- und Betriebskostenzuschüsse, Bürgschaften, mögliche Defizitausgleiche und kurzfristige Liquiditätskredite, die nach EU-Recht als staatliche Beihilfen bezeichnet und ggfls. von kommunalen Rettungsdienstträgern an rettungsdienstlichen Gesellschaften gezahlt werden, unterliegen einer Notifizierungspflicht. Mit der Notifizierungspflicht ist ein generelles Durchführungsverbot verbunden.

Nach Art. 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) ist die Gewährung von Beihilfen von öffentlicher Seite an Unternehmen grundsätzlich verboten. Entscheidend ist die Frage, ob es einen Markt/Wettbewerb für die angebotenen Leistungen gibt und demzufolge eine potentielle Wettbewerbsverzerrung vorliegen könnte. Gemäß Art. 106 Abs. 2 AEUV können Beihilfen zudem für mit dem Vertrag kompatibel erklärt und von der Anmeldepflicht bei der EU-Kommission befreit werden, wenn es sich um

Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI) handelt. Dienstleistungen mit Gemeinwohlverpflichtung können den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse zugeordnet werden. Rettungsdienste erbringen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse, wenn sie hierzu einen öffentlichen Auftrag haben.

Mit dem sog. „Almunia-Paket“ wurde eine Regelung eingeführt, wie Art. 106 Abs. 2 AEUV auf staatliche Beihilfen an Unternehmen als Ausgleich für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (Gemeinwohlverpflichtung) anzuwenden ist. Demnach soll es erleichtert werden, öffentliche Ausgleichszahlungen und Begünstigungen an Unternehmen mit Gemeinwohlverpflichtungen zu leisten. Danach können Unternehmen, die mit DAWI betraut sind (dies entspricht im EU-Recht i.d.R. Leistungen der Daseinsfürsorge), von der Notifizierungspflicht freigestellt werden. Folgende Anforderungen an den Betrauungsakt müssen nun erfüllt sein:

1. der Betrauungsakt hat das räumliche Gebiet anzugeben, in dem das betraute Unternehmen tätig ist. Die Rettungsdienst Wittmund gGmbH operiert hauptsächlich im Gebiet des Landkreises Wittmund.
2. Eine Betrauung ist grundsätzlich für einen Zeitraum von maximal zehn Jahren zulässig. Demnach würde ein Betrauungsakt für die Rettungsdienst Wittmund gGmbH eine Befristung bis 2032 beinhalten. Eine wiederholte Betrauung ist zulässig.
3. Das Unternehmen, welches Ausgleichsleistungen erhält, muss sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob Ausgleichsleistungen mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses der EU-Kommission vom 20.12.2011 vereinbar sind, während des gesamten Betrauungszeitraums und für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren ab Ende des Betrauungszeitraums verfügbar halten.

Der vom Kreistag zu beschließende rechtsverbindliche Betrauungsakt gilt nach derzeitiger Rechtslage als Freistellungsentscheidung. Im vorliegenden Fall müsste dementsprechend die Rettungsdienst Wittmund gGmbH mit der Aufgabenwahrnehmung im Bereich der Daseinsvorsorge betraut werden. Damit stünden die vom Landkreis Wittmund für die Rettungsdienst Wittmund gGmbH erbrachten Beihilfen z.B. in Form von übernommenen Ausfallbürgschaften im Einklang mit dem EU-Wettbewerbsrecht.

Der für die Rettungsdienst Wittmund gGmbH vorgesehene Betrauungsakt ist als Anlage beigelegt.

Wittmund, den 17.03.2022

gez. Börgmann, Wiebke

Abstimmungsergebnis:			
Fraktion	Ja:	Nein:	Enth.:
Fachausschuss	Ja:	Nein:	Enth.:
Kreisausschuss	Ja:	Nein:	Enth.:
Kreistag	Ja:	Nein:	Enth.:

Anlagenverzeichnis:

Öffentlicher Betrauungsakt